



# Reglement

## über Betrieb und Nutzung des Medienzentrums Bundeshaus

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup>,

*erlässt folgendes Reglement:*

### 1. Kapitel : Zweck und Geltungsbereich

#### Ziff. 1

<sup>1</sup>Das Medienzentrum Bundeshaus (MZBH, Bundesgasse 8-12 in Bern) ist ein Ort der Kommunikation zwischen Bundesrat, Parlament und Verwaltung einerseits und Medienschaffenden andererseits. Zu dem Zweck verfügt es über:

- a. Arbeitsplätze für Medienschaffende (VBJ, VBF, SRG SSR, Privat-Radios und -TV);
- b. einen grossen und einen kleinen Saal zur Durchführung von Medienkonferenzen.

<sup>2</sup>Das Reglement regelt Betrieb und Nutzung des MZBH, namentlich die Leitung und Organisation, die Zutrittsbewilligungen, die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer, die Nutzung der Konferenzsäle und TV-Studios sowie den Logendienst.

### 2. Kapitel : Leitung und Organisation

#### Ziff. 2 Schweizerische Bundeskanzlei

<sup>1</sup>Die Schweizerische Bundeskanzlei (BK) ist Hausherrin im Medienzentrum. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a. die Bestimmung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters;
- b. die Sicherstellung ordnungsgemässer Betriebsabläufe;
- c. die Bewilligung organisatorischer und betrieblicher Anpassungen;
- d. die Eingabe von Anträgen an die zuständigen Bundesstellen für die Finanzierung organisatorischer oder betrieblicher Änderungen.

<sup>2</sup>Für die Entscheidungsfindung in grundlegenden Belangen konsultiert die BK den Benutzerausschuss (Ziff. 3).

#### Ziff. 3 Benutzerausschuss

<sup>1</sup>Der Benutzerausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

- a. der Betriebsleitung des Medienzentrums (Vorsitz);
- b. der Vereinigung der Bundeshausjournalisten/innen (VBJ);
- c. der Vereinigung der Bundeshausfotografen/innen (VBF);
- d. der SRG SSR;
- e. der privaten Radio-/TV-Stationen;
- f. der Parlamentsdienste.

<sup>2</sup>In den Zuständigkeitsbereich des Benutzerausschusses fallen insbesondere:

- a. die Bewilligung organisatorischer und nutzerseitiger Anpassungen;
- b. Anträge an die zuständigen Stellen des Bundes auf Finanzierung organisatorischer und nutzerseitiger Änderungen;
- c. Anträge auf Revision des Betriebsreglements;
- d. die Aufnahme neuer ordentlicher Benutzerinnen und Benutzer;
- e. Zutrittskonzept.

#### **Ziff. 4** Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die BK gewährleistet im Medienzentrum den behördlichen Informationsfluss. Dazu gehören:

- a. die Verteilung der externen und internen Post zuhanden der Medienschaffenden sowie der Medienunterlagen der Departemente und Bundesämter;
- b. die Bewirtschaftung des elektronisch abrufbaren Veranstaltungskalenders;
- c. die Information über Termine und Terminverschiebungen von Medienkonferenzen und weiteren Veranstaltungen im MZBH (über Lautsprecher, Anschlagbrett und Informationsbildschirme).

<sup>2</sup>Die Parlamentsdienste sorgen in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung des MZBH für die Verteilung ihrer eigenen Unterlagen sowie jener aus den Eidgenössischen Räten (Plenum, Kommissionen, Fraktionen).

<sup>3</sup>Die Vergabe von Büros an akkreditierte Medienschaffende erfolgt durch die VBJ bzw. VBF, jene im Organisationsbereich der SRG SSR durch diese selbst.

#### **Ziff. 5** Nutzung und Kosten

<sup>1</sup>Die Benützung der Büros für Medienschaffende und der Konferenzsäle ist kostenlos. Der Bund stellt die Standardmöblierung und Standardinstallationen der Arbeitsplätze sowie deren Unterhalt und Betrieb für die regelmässigen Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung.

<sup>2</sup>Zusätzliche Einrichtungen und Installationen wie auch Veränderungen in der Bürostruktur sind bewilligungspflichtig, die daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer. Diese müssen auch die Kosten für alle Telekommunikations-Dienstleistungen tragen und mit den Anbietern direkt abrechnen.

#### **Ziff. 6** Unterhalt Infrastruktur

<sup>1</sup>Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) sorgt für den Gebäudeunterhalt des Medienzentrums. Dazu gehören insbesondere Wartungs- und Instandstellungsarbeiten am Gebäude, an der Haustechnik und an der Universellen Kommunikationsverkabelung (UKV), ferner die Gebäudereinigung.

<sup>2</sup>Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) ist zuständig für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten am LAN, am WLAN und an den TF-Installationen (in Zusammenarbeit mit dem Telefondienst der Bundesverwaltung).

<sup>3</sup>Die Betriebsleitung des MZBH ist zuständig für die Wartung und den Unterhalt der technischen Installationen beider Konferenzsäle. Zudem regelt sie die Benützung der Parkplätze im Hof sowie – nach Absprache mit der SRG SSR – die Nutzung des Warenlifts durch Dritte.

<sup>4</sup>Für Wartung, Reparatur und Unterhalt von Zusatzinstallationen an den Arbeitsplätzen, die über das Grundangebot hinausgehen, sind die Benutzerinnen und Benutzer zuständig; sie tragen auch die dadurch anfallenden Kosten (vgl. Ziff. 5).

### **3. Kapitel : Zutrittsberechtigung**

#### **Ziff. 7**

<sup>1</sup>Zum Zutritt ins Medienzentrum Bundeshaus berechtigt sind:

- a. die Mitglieder des Bundesrates, der Eidgenössischen Räte und der Bundesgerichte;
- b. die Angestellten der Bundesverwaltung und der Parlamentsdienste;
- c. Medienschaffende, nach Art. 2 - 12 der Verordnung vom 30. November 2007<sup>2</sup> über die Akkreditierung von Medienschaffenden (MAkkV);
- d. Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Medien (Art. 1 Abs. 3 MAkkV);
- e. Personen mit einer Zutrittsbewilligung der Bundeskanzlei, der Parlamentsdienste oder der SRG SSR (Personal der Bereiche Verwaltung und Technik).

<sup>2</sup>Alle übrigen Personen haben zum MZBH nur Zutritt, wenn sie in Begleitung einer Person mit entsprechender Legitimation sind. Der Benutzerausschuss (oder eine von ihm ermächtigte Person) kann aus wichtigen Gründen (z. B. Kapazitätsgründen) den Zutritt von Begleitpersonen ablehnen.

### **4. Kapitel : Konferenzsäle und TV-Studio**

#### **Ziff. 8 Berechtigungen**

<sup>1</sup>Zur Nutzung der Medienkonferenzsäle berechtigt sind:

- a. Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgerichte;
- b. Kommissionen und Fraktionen der Eidgenössischen Räte;
- c. Departemente, Bundesämter und Parlamentsdienste;
- d. im Nationalrat vertretene politische Parteien und überparteiliche Komitees.

<sup>2</sup>Die BK teilt die Konferenzsäle zu. Medienkonferenzen des Bundesrates und des Parlaments haben Vorrang. Die Betriebsleitung kann für deren Anlässe Raumreservierungen kurzfristig ändern oder aufheben.

<sup>3</sup>Medienkonferenzen dauern in der Regel höchstens 60 Minuten. Für Rahmenveranstaltungen stehen die Foyers im 2. und 3. Untergeschoss zur Verfügung. Im Rahmen von Medienkonferenzen sind ausschliesslich Journalisten/innen zum Stellen von Fragen berechtigt, nicht aber Lobbyisten und andere Interessenvertreter/innen.

<sup>4</sup>Für die unter Ziff. 8 Abs. 1 Bst. d genannten Organisationen gelten folgende Zusatzbestimmungen:

<sup>5</sup>Die Ausgestaltung des Referenten-Podiums im grossen Konferenzsaal darf für Medienkonferenzen nicht verändert werden. Die Verwendung der Schweizer Fahnen vor der Frontwand ist für Veranstaltungen mit Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung vorbehalten, de-

---

<sup>2</sup> SR 170.61

ren Ersetzung oder Ergänzung durch Embleme von Parteien und anderen Interessengruppen ist untersagt. Dasselbe gilt für Veränderungen an der Rückwand des Podiums. Gestattet sind lediglich Projektionen auf die beiden Grossleinwände links und rechts sowie Plakatständer im Foyer des grossen Konferenzsaals (2.UG).

<sup>6</sup>Mit der Saalreservation erklären sich die Benutzerinnen und Benutzer mit dieser Regelung einverstanden. Die Betriebsleitung ist befugt, die Entfernung von Zusatzinstallationen zu verlangen. Bei Verstössen können Raumreservierungen verweigert werden.

#### **Ziff. 9 Kosten Konferenzsäle**

<sup>1</sup>Die Benützung der Konferenzsäle samt Infrastruktur sowie die technische Assistenz beim Einrichten sind für berechnigte Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

<sup>2</sup>Zusätzliche technische Installationen, zusätzliches Personal zu deren Bedienung und weitere Dienstleistungen gehen nach Absprache mit der Betriebsleitung zu Lasten der Veranstalter.

#### **Ziff. 10 Fernsehstudio**

<sup>1</sup>Das TV-Studio der SRG SSR im 3. UG kann in Ausnahmefällen auch für andere Veranstaltungen benützt werden, zum Beispiel für die Übertragung von Medienkonferenzen bei entsprechender Nachfrage. Über die Nutzung entscheidet die SRG SSR. Bundeskanzlei und Parlamentsdienste haben ein Antragsrecht.

<sup>2</sup>Die SRG SSR erlässt Bestimmungen über die Kosten für die Benützung ihres TV-Studios durch Dritte.

#### **Ziff. 11 Sanktionen**

<sup>1</sup>Bei Verletzung dieses Reglements kann die BK administrative Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 - 15 MAkkV. Die BK holt dazu die Stellungnahmen des Benutzerausschusses sowie des Vorstandes der Vereinigung der Bundeshausjournalistinnen und -journalisten ein (Art. 14 Abs. 2 MAkkV).

## **5. Kapitel : Logendienst**

#### **Ziff. 12 Allgemeines**

Die Sicherheitsloge Medienzentrum wird vom Bundessicherheitsdienst (BSD) betrieben.

#### **Ziff. 13 Betriebszeiten**

<sup>1</sup> Montag – Freitag (normale Arbeitstage)	07:00 – 19:00
Abstimmungs- und Wahlsonntage	12:00 – 20:00
Während den Sessionen der Eidgenössischen Räte	07:00 – 20:00 (Freitag – 19:00)
Während der SRG-Sendung "Classe Politique"	07:00 – 21:30

<sup>2</sup>Zu allen übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Sicherheitsloge nicht besetzt. In diesen Zeiten erfolgt der Zugang zum Medienzentrum mittels Badge.

#### **Ziff. 14 Zutrittskontrolle**

<sup>1</sup>Während den Betriebszeiten ist das Personal des BSD für die Zutrittskontrolle verantwortlich.

<sup>2</sup>Besucher müssen sich an der Loge melden. Das Logenpersonal informiert die zu besuchende Person, damit der Gast abgeholt werden kann. Ist die gesuchte Person nicht erreichbar, werden die Dispo der SRG SSR oder das Info-Desk der Betriebsleitung orientiert.

<sup>3</sup>Für Handwerker und Personen, die einen Badge brauchen, kann die Betriebsleitung oder die SRG SSR einen solchen temporär abgeben.

#### **Ziff. 15** Sicherheit

Die Bundeskanzlei instruiert die Benutzerinnen und Benutzer des Medienzentrums über Massnahmen und Verhalten bei Feuersalarm, Notfallsituationen und anderen ausserordentlichen Ereignissen. Dazu gehören vor allem Informationen über Kontaktpersonen und Fluchtwege. Die BK ist überdies zuständig für die Schulung der Benutzerinnen und Benutzer des MZBH in Sicherheitsbelangen. Sie führt zusammen mit der Betriebsleitung regelmässig entsprechende Übungen durch. Im Weiteren wird an alle Personen, die regelmässig im Medienzentrum arbeiten, ein Notfall-Handbuch ausgehändigt.

## **6. Kapitel : Inkrafttreten**

Das revidierte Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.